

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW**  
**vom 20.04.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in der Sitzung am 08.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung von Straßenbaubeiträgen**

- (1) Zum Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen (nach dem Begriff des KAG NRW) im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt.

**§ 2**

**Umfang des beitragsfähigen Aufwands**

Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Fahrbahnen
  - b) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
  - c) Parkflächen,
  - d) Gehwegen,
  - e) Beleuchtung,
  - f) Straßenoberflächenentwässerungen,
  - g) unselbständigen Grünanlagen
  - h) gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
  - i) Mischflächen,
  - j) Wohnwegen
  - k) Wendeanlagen,
4. den Wert der Sachleistungen der Stadt sowie der von Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Ausbauplanung und Bauüberwachung, Freilegung der Grundflächen und für den Ausbau der Einrichtungen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Dabei zählen Schutz- und Stützmauern zu der Teileinrichtung, der sie direkt dienen, einzelne Bäume, Grünbereiche und dergleichen zu der Anlage, zu deren Gestaltung sie gehören.

(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Anlage. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für zu bestimmende, selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Anlage (Abschnittsbildung), für Abrechnungseinheiten oder für bestimmte Teile einer Anlage gemäß § 10 (Kostenspaltung) ermitteln.

### § 4

#### Ermittlung des umlagefähigen Aufwands

(1) Die Stadt trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwands, der dem Umfang der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit entspricht. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwands tragen die Beitragspflichtigen. Zuschüsse Dritter sind nach Maßgabe der Zweckbindung des jeweiligen Zuschussgebers anzurechnen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 beträgt für die nachstehenden Teileinrichtungen

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		
	Kern-, Gewerbe- u. Industriegebiete	im Übrigen	Anteil der Beitrags- pflichtigen
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	65 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			55 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
g) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
h) Wendeanlage	18 m Durchmesser	13 m Durchmesser	65 v.H.
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	10,00 m	8,50 m	45 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	45 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			55 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
g) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	55 v.H.

### 3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	5,00 m je Fahrstreifen	5,00 m je Fahrstreifen	25 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	25 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			55 v.H.

### 4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	55 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			55 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 3,00 m	je 3,00 m	60 v.H.
g) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.

### 5. Fußgängergeschäftsstraße

einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Begrünung, Gestaltungs- und Benutzungselemente	-	16,00 m	65 v.H.
--	---	---------	---------

### 6. Fußgängerstraße

einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Begrünung, Gestaltungs- und Benutzungselemente	-	12,00 m	65 v.H.
--	---	---------	---------

### 7. Verkehrsberuhigte Bereiche

Mischfläche einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	20,00 m	65 v.H.
--	---	---------	---------

### 8. Mischflächen-Bereiche

die nicht im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO verkehrsberuhigt sind, einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung sowie Gestaltungs- und Benutzungselemente	-	20,00 m	65 v.H.
--	---	---------	---------

### 9. Fahrradstraßen

einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		6,00 m	65 v.H.
--	--	--------	---------

### 10. Selbständige Fußwege

einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	4,00 m	4,00 m	65 v.H.
--	--------	--------	---------

## 11. Selbständige Radwege

einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

Einrichtungsverkehr	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
Zweirichtungsverkehr	4,00 m	4,00 m	65 v.H.

## 12. Wohnwege

einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

-	4,00 m	65 v.H.
---	--------	---------

(3) Die in Absatz 2 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Sind im überwiegenden Bereich der Anlage Fahrradschutzstreifen auf der Fahrbahn angelegt, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn je Fahrradschutzstreifen um 2,00 m.

(4) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

### Anliegerstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend dem Anliegerverkehr zu dienen bestimmt sind

### Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind

### Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen

### Hauptgeschäftstraßen:

Straßen, in denen nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt

### Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftstraßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist

### Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen.

### Verkehrsberuhigte Bereiche:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung als Mischfläche gestaltet und gemäß Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO mit den Zeichen 325 beschildert sind.

### Mischflächenbereiche:

solche Verkehrsräume, die verkehrsberuhigt gestaltet sind, für die aber die Anordnung nach § 42 Abs. 4 a StVO nicht erfolgt ist,

### Fahrradstraßen

Anliegerstraße, deren Fahrbahn nach StVO dem Radverkehr vorbehalten ist

### selbständige Fußwege und selbständige Radwege:

Anlagen, die nicht integrierter Bestandteil einer Straßenanlage sind.

### Wohnwege:

öffentliche, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkflächen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 2 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen.

(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(7) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

## **§ 5**

### **Verteilung des umlagefähigen Ausbuaufwands**

(1) Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Anlage oder Abschnitten davon wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke).

(2) Der umlagefähige Aufwand (§ 4) wird auf die berücksichtigungspflichtigen Grundstücke nach Maßgabe der §§ 6 bis 9 verteilt.

## **§ 6**

### **Maßgebliche Grundstücksfläche**

(1) Grundstück ist der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftliche Grundstückseinheit). Ausgangspunkt bei der Bildung wirtschaftlicher Einheiten ist das Buchgrundstück; in der Mehrzahl der Fälle sind Grundstücke im Sinne des Grundbuchrechts zugleich auch wirtschaftliche Einheiten. Mit dieser Maßgabe gilt als Grundstücksfläche grundsätzlich der gesamte Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich rechtlichen Sinne. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8, insbesondere für die im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie.

- (2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Gesamtfläche im Bereich des Bebauungsplans
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenze einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 Metern zu ihr verläuft,
  5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und aus einer unmittelbar hinter der tatsächlichen Nutzung in voller Grundstücksbreite verlaufenden Linie.
- (3) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
- nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder
  - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder
  - ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder
  - wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (zum Beispiel landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. – zusätzlich zu der nach den Regelungen von Absatz 2 zugrunde zu legenden Fläche – diejenige Fläche zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Absatz 2 nicht erfasst wird.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse gemäß § 2 Abs. 6 LBauO NRW bestimmt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 6 Absatz 2 bestimmten Flächen
  1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 und 3 BauGB liegen,
    - a) die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO die

durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen oder Zwischenwerten die nächsthöhere Geschossezahl gilt;

- c) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen oder Zwischenwerten die nächsthöhere Geschossezahl gilt;
- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) für die industrielle Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- g) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a bis c;

2. bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nummer 1 Buchst. a bzw. Buchst. d bis g oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nummer 1 Buchst. b bzw. Buchst. c überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nummer 1 Buchst. b bzw. Buchst. c;

3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Festsetzungen der in Nummer 1 bezeichneten Art enthält, die aber ganz oder teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 BauGB) liegen, wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um

- 1. 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiets (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebiets (§ 5 BauNVO), Mischgebiets (§ 6 BauNVO), urbanen Gebiets (§ 6a BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 10 BauNVO (Erholungsgebiete) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebiets zu mehr als einem Drittel gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Krankenhaus- und Bahnhofsgebäude, für die Ausübung freier Berufe genutzte Räume) genutzt wird. Ob ein Grundstück in dieser Weise genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen; hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen;
- 2. 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebiets (§ 7 BauNVO), Gewerbegebiets (§ 8 BauNVO), Industriegebiets (§ 9 BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 11 BauNVO liegt.

Bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands für selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) findet eine Erhöhung nach Satz 1 nicht statt; im Fall von Satz 1 Nummer 2 ist der Nutzungsfaktor stattdessen auf 0,5 zu ermäßigen.

## § 8

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), gelten für die Flächen nach § 6 abweichend von § 7 als Nutzungsfaktoren, wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen

0,0167

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland sowie bei Bebauung von Teilflächen von ihnen mit Windkraft- oder selbständigen Photovoltaikanlagen

0,0333,

cc) einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (zum Beispiel Bodenabbau pp.)

1,0,

b) sie in einer großflächigen, der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (zum Beispiel Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)

0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen, einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebenen Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (zum Beispiel Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der überbauten Fläche geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der überbauten Fläche geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. b)

e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogas und Mastanlagen betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich aus der Grundfläche der Anlage ergibt,

1,5

für die Restfläche gilt Buchst. a)

f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der überbauten Fläche geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)

g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die nicht störenden Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,

1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten

1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

cc) ohne Bebauung

1,0

für die Restfläche gilt Buchst. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

## § 9

### Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Grundstücke, die durch mehrere, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung zusammengefasste beitragsfähige Anlagen erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen beitragspflichtig.

(2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 6 Abs. 1 Satz 2) zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen um ein Drittel, maximal um 400 m<sup>2</sup>, ermäßigt. Die sich nach der Ermäßigung ergebende beitragspflichtige Fläche ist auf volle Quadratmeter aufzurunden.

(3) Die vorstehende Ermäßigungsregelung gilt nicht, wenn für das Grundstück § 7 Abs. 4 Nr. 1 anzuwenden ist. Gleiches gilt für Grundstücke an Hauptverkehrsstraßen.

(4) Werden Grundstücke durch öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 6 Abs. 1 Satz 2) bei der Abrechnung jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.

Die Erschließung durch die Fahrstraße (Primäerschließung) gilt nicht als Mehrfacherschließung.

## § 10

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann getrennt für jede Teileinrichtung oder für mehrere Teileinrichtungen erhoben werden. Teileinrichtungen sind

- Fahrbahnen einschließlich der unselbständigen Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine,
- Radwege (zusammen oder einzeln),
- Gehwege (zusammen oder einzeln),
- kombinierte Rad- und Gehwege (zusammen oder einzeln),
- Mischflächen,
- Straßenbeleuchtungsanlagen,
- Straßenoberflächenentwässerungsanlagen,
- Parkflächen,
- unselbständige Grünflächen
- Wendeanlagen.

Der Aufwand für Straßenbegleitgrün und Möblierung wird den beitragsfähigen Teileinrichtungen entsprechend der räumlichen Lage anteilig zugeordnet. Entsprechendes gilt für den Aufwand für Grunderwerb und Freilegung. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teileinrichtungen, soweit nicht das Bauprogramm etwas Anderes bestimmt.

## **§ 11**

### **Entstehung der sachlichen Beitragspflichten**

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen, wenn das Bauprogramm erfüllt und die Endabnahme erfolgt ist.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

## **§ 12**

### **Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag auch dann zu verrechnen, wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 13**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 14**

### **Fälligkeit und Ratenzahlung**

- (1) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- (2) Auf Antrag kann eine Ratenzahlung (Stundung) bewilligt werden. Für die Gewährung einer Ratenzahlung wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Paderborn erhoben.

(3) Die Festsetzung der Raten erfolgt in Jahresraten. Je angefangene 500 € (Teil-)Beitragsschuld kann jeweils nur eine Jahresrate bewilligt werden, auf die Gesamtbeitragsschuld jedoch maximal 20 Jahresraten. Die Jahresrate ist so festzusetzen, dass eine gleichmäßige Belastung der Beitragspflichtigen erfolgt. Für das Jahr der Antragstellung kann ein abweichender Betrag festgesetzt werden.

(4) Die festgesetzten Jahresraten sind jeweils zum 31.12. eines Jahres fällig. Eine Tilgung des Restbetrages ist am Ende jeden Jahres zum 31.12. möglich.

(5) Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit mindestens 1 Prozent, zu verzinsen. Für die Berechnung der Zinsen wird der Restbetrag jeweils am 2.1. eines jeden Jahres bzw. das Datum der Gewährung der Ratenzahlung im Antragsjahr berücksichtigt. Im Antragsjahr werden die Zinsen für jeden angefangenen Kalendermonat zu je 1/12 des Jahresbetrags berechnet. Die Zinsen werden für jedes Jahr durch einen gesonderten Bescheid erhoben. Die Zinsbeträge werden zum 31.12. des Jahres der Festsetzung fällig.

(6) Die Regelungen des § 8a Abs. 7 KAG bleiben hiervon unberührt.

## **§ 15**

### **Ablösung**

(1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Anlage bevorteilten Grundstücke zu verteilen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.